Camenzer Wochenschrift.

Donnerstag, ben 26. August 1847.

Die Wochenschrift erscheint allwochentlich ein Dal in einem ganzen Bogen, nach Umftanden mit Beilagen, und tostet vierteljahrlich 7 Ngr. 5 Pf., für welchen Preis fie burch alle Postamter und Zeitungs-Expeditionen zu bes ziehen ift. — Inserate aller Art, die barin aufgenommen werden sollen, sind bis Dienstag Abends einzusenden.

[866] Bekanntmachung und Aufforderung.

In Folge einer reich gesegneten und großentheils bereits eingebrachten Ernte find bie Preise ber nothwendigsten Lebensbedurfniffe seit einigen Wochen bedeutend herabgegangen' und fast in

Die gewöhnlichen Berhaltniffe jurud getreten.

Der Nothstand, welchen Mangel und Thenerung auch für eine große Anzahl der Bewohner hiesigen Orts im Gefolge gehabt, hat sich dadurch wesentlich verringert und wird mit Gottes Hilfe bei Fleiß und Sparsamseit hoffentlich bald ganz überstanden sein. Indessen giebt sich ein großer Uebelstand, welcher durch denselben herbeigeführt worden ist, noch vielsach kund, nämlich aus Ueberhandnehmen des Bettelwsens und hauptsächlich das Betteln der Kinder, sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande. Je größer die Nachtheile sind, welche in intellectueller und besonders in moralischer Beziehung daraus erwachsen, und je ausgemachter es ist, daß das Betteln Gewöhnung zum Müssiggang, Arbeitsschen und als natürliche Folge Noth und Elend erzeugt, um so mehr ist es Pslicht, diesem Uebel auf das Entschiedenste entgegen zu wirken, was jedenssalls am Sichersten dadurch erreicht wird, daß man die Bestrebungen, die Mildthätigkeit auf

eine ungesetliche, freche Beife auszubenten, möglichft erfolglos ju machen fucht.

Indem wir deshalb im Allgemeinen andeuten, daß die Nachsicht, welche in Berücksichtigung der bedrängten Verhältnisse zeither gegen das Ansprechen um milde Gaben überhaupt geübt worden ist, fernerhin nicht mehr in Anwendung fommen fann, fordern wir zugleich alle Bewohner biesigen Orts und der Umgegend, welche der Classe der Wohlhabenderen angehören und den wahrhaft Bedürftigen gern mittheilen, was sie entbehren können, wenn der gute Zweck, welchen sie dabei vor Augen haben, dadurch erreicht wird, hiermit dringend auf, Kindern, besonders solchen, welche im schulpflichtigen Alter steben, durchaus keine Gaben mehr verabreichen, am wenigsten aber Geld, was nur zu oft vernascht und unnüt vergeudet wird, und verbinden das mit, unter Hindeutung auf ein Unternehmen, welches gegenwärtig vorbereitet wird und welches, wenn es gelingt, ohne Zweifel segensreiche Früchte bringt, wir meinen die beabsichtigte Begrünzbung einer Arbeitsschule für Kinder und einer Arbeitsanstalt für Erwachsene, die angelegentliche Bitte, daß seder, dem seine Werbältnisse gestatten, etwas für seine bedürftigen Mitmenschen zu thun, die Opfer seiner Mildthätigkeit da niederlegen wolle, wo er einer planmäßigen, zweckentssprechenden Verwendung im Boraus sicher sein kann.

Ramenz, am 23. August 1847. Der Stabtrath. Saberforn, Burgermeister.

Zeitereigniffe.

Deutschland. Die Einmengung der Res gierung in die religiofen Ungelegenheiten ihrer Unterthanen, die schon lange bei dem Bolke den innersten Widerwillen erregte, ift haupt= sachlich auch von Neuem durch das unberufene Seelforgerthum des preußischen Consistos riums gegen den Pastor Uhlich hervorgerusen worden und ist eine von über 800 Magdes burgern unterschriebene Protests Erklärung bezeits abgegangen. Sie drückt sich sehr eners gisch aus und lautet folgendermaßen:

"Die auf firchlichem Gebiete in neuerer Beit ftattachabten Bewegungen haben zwar unfern gewohnten Frieden vielfach angegriffen und geftort; aber wir ertennen barin für une ben großen Gewinn: baß wir uns flarer geworben find, mas wir felber wollen und munichen; bag bas reli= gibfe Bebarfniß unferm Bergen wieber naher getreten ift; bağ wir in bem Chriftenthum beutlicher und inniger bie Mufgabe erfaßt haben, raftlos in Ertenntniß und nittlicher Beredlung vorwarts ju ftreben und uns aus ben Banden ber Unfreiheit, Unwiffenheit und Luge zu befreien. Wir feben in ber uns gefenlich jugeftandenen Glaubens-

und Gemiffensfreiheit bir ebetfte Errungenfchaft ber drift: lich : humanen Entwickelung. Das Recht barauf, welches wir lange Beit fur unantaftbar gehalten haben, feben wir jest burch viele in unferer Rabe ftattgefundenen Dagnah: men bes Roniglichen Confiftoriums bebrohet und verlegt. Bir fonnen und wollen aber biefes Recht um fo weniger aufgeben, als mit jedem Fortfchritt in Runft und Biffen= Schaft, in Gitte und Leben, bas Bedurfnis nach Mufflarung und Beredlung machft, und feine Befriedigung nur bei voll= fommener Glaubens : und Gewiffensfreiheit, - b. b. bie fich auch außerlich ohne alle Ginbufe anderweitiger wohls erworbener Rechte bethatigen barf, - möglich ift.

Bir erkennen in bem Chriftenthume nicht eine Cumme von Glaubeneformeln, die man nur gu betennen braucht, um Chrift ju fein; fondern ein gur unendlichen Kortbils bung in ber Menschheit bestimmtes, uns gegebenes Lebens:

Bir ertennen und beanfpruchen bie Berechtigung einer individucllen Auffaffung: benn wir halten biefe fur bie Entwidelung bes Chriftenthume fur nothwenbig.

Bir wunschen ber Bahrheit ben Sieg; mas aber auf bem Gebiete bes Beiftes erfampft werben foll, muß mit ben Baffen bes Beiftes ausgefochten werben: - gegen eine ftaatliche Ginmifdung mit Baffen ber außeren Bewalt, muffen wir auf bas Entschiedenfte protestiren!

Demnach erkennen wir ein "zu Recht bestehenbes Rirs denregiment," - in beffen Ramen bas Confiftorium hanbelt, nicht an: - ein folches fonnten wir uns nur benten, wenn es burch eine mahre Reprafentation ber Gemeinden, in benen ber driftliche Beift von Unbeginn gelebt und fich entwickelt hat, verfaffungemaßig gu Stande gefommen mare; - mit Entruftung aber feben wir, wie bie Partei, bie jenes handhabt, fich ausschließlich als bie Rirche; uns ale unfelbftftanbige Maffen, ale Unmundige in Gachen bes Glaubens bezeichnet, und unter biefem Bormanbe uns fere heiligsten Rechte angreift.

Bir erflaren aber, an unferen Rechten fefthalten gu wollen: wir wollen namentlich: nicht aufhoren, auf Grund ber Speierschen Protestation evangelische Chriften gu fenn: - wir wollen nicht laffen von unfern Behrern, beren Bort und That, nach unferer Muffaffung, ber Behre und bem Borbilbe Chrifti entfpricht: - wir wollen unfere Tempel und Schulen, die unfere Borfahren gegrundet und mit ihrem Blute gegen bie fatholifche Tyrannei vertheibigt haben, nicht preisgeben: -- wir wollen mahr und frei uns fern Glauben betennen und nicht bienen ber Luge und Beuchelei!

Das Berfahren bes Koniglichen Confistoriums zwingt und zu biefer Erflarung, ju ber wir nicht blos im Gefuble erlittener Rrantung und gur Bahrung unfrer Redte, fonbern auch zur Abwendung brobender Gefahren burch

unfere Chriftenpflicht uns berufen fuhlen.

Die Berfolgung bes Predigers Uhlid, beffen Ramen von bem überwiegenden Theile ber hiefigen Bevolferung mit innigfter Liebe und Berehrung genannt wird; die ructfichtelofe Beeintrachtigung ber St. Catharinengemeinbe, aus ber man ibn gewaltsam vertreiben will, wenn er nicht als offenkundiger Seuchler fein Umt in Lehre und Banbel fo verwaltet, wie es bie Gemeinde und ber großere Theil ber Ctabt entichieden verwirft, - giebt und ben nachften und bringenoften Unlag, und auszufprechen.]

Es gilt ein großes Unrecht, ein gemeinfames Unglud

bon unberechenbaren Folgen zu verhuten!

Die Berurtheilung Uhlich's erfolgt auf Grund feiner Lehre, die angeblich "ben Rern" des Chriftenthums: wogu bie Dreieimigfeit, die Erbfunde, einzelne, ben gottli. den, ewig unveraußerlichen Befegen ber Bernunft auf baf Entschiedenfte widersprechende Gage bes apostolischen Sym: bolums gehoren, — angreifen foll! Wir ertlaren zugleich, daß biefe unfere Ueberzeugung

langft in une gelebt bat, und wir nicht erft burch Uhlich

dabin gebracht find.

Dagegen haben wir in Uhlich's Bortragen eine Berfundigung bes Chriftenthums vernommen, welche bie gotte liche Lehre bes Beilands und insbefondere bas menfchenbefe: ligende Bebot ber Liebe, flar, lauter und herzgewinnend und fo une vor bie Geele führt, wie fie ber naturlichen biblifden Muffaffung und ber Bernunft, bie nicht im Bie beripruche mit ber Chriftustehre fteben fann, entfpricht.

Das Consiftorium verurtheilt Uhlich nicht blos als Prediger, fondern in feiner gangen Birkfamkeit als Geift. lichen! - Wir muffen bekennen, baß er burch biefe uns erft wahrhaft ehrwurdig ift; - und wir vermogen nicht zu begreifen, wie ein Mann, ber wie er, bem Berbilbe feines er habenen Meiftere nachzuftreben weiß, beffen leben in ter umfaffenbften Berufderfullung und Gelbftverlaugnung, fogar gegen Biberfacher aufgeht, nicht ale ein Dufter fur jeben felbft von feinen Blaubensgegnern, aufgestellt merben fann.

Darum mußten wir es uns jur Schmach anrechnen, wenn wir nicht unsere Stimme fur ihn erhoben, wenn wir ihn fallen ließen! - Mit ihm wurde unfer Bertrauen auf menfchliche Gerechtigkeit und Bahrhaftigkeit finten! Gotteserbauung, Rahrung fur Beift und Berg burften wir balb nicht mehr in unfern Rirchen und Schulen fuchen; in unfern Seelforgern und Lehrern mußten wir Ber-

führer erblicken.

uhlich bedarf unfer nicht: - aber bie Taufenbe, bie fein Bort gur Tugend und Gluckfeligfeit anleitet; bie zahllofen Urmen und Bebrangten, die ihre Bande nach ihm ausstreden; feine treuen gleichgefinnten Berufsgenoffen, bie in feiner Erhaltung bie Burgichaft ihres freien Bir: fens fuchen; wir Alle, benen an mahrer Gottesfurcht und Sittlichfeit, an innerem und außerem Frieden liegt: ton: nen feiner nicht entbehren!

Darum ift es fur uns Bewiffenspflicht, marnend uns fere Stimmen gegen jene Kirchengewalt zu erheben, bie unfere Beit, unfer Bolt, unfere Bedurfniffe verfennt; bie in einseitigem Gifer Unbeil vorbereitet, bas feine Reue fühnen wird! — Magdeburg, ben 1. Juli 1847. (Folgen

die Unterschriften.)

Diefe Erflarung ber Menschenrechte in Bejug auf den Glauben fteht zwar mit den in den dermaligen bobern deutschen Rreisen berte Schenden Unfichten im Directeften Widerfpruch und hat bis jest eine Geltung vor den Staats. gewalten fich noch nicht verschaffen fonnen, fie findet jedoch im Bolke allgemeinen Bis derhall, und wird, wenn man nur fest baran halten bleibt, ihren Sieg nicht verfehlen.

Der Unfcluß des Großherzogthums Lus rem burg an den deutschen Bollverein ift haupts fachlich durch preug. Bemuhung bis zu Ende des Jahres 1853 wieder verlangert worden, fo baß fich bemnach bie Befurchtung, als follten wir bas Band mit 300,000 Geelen, bas dem deutschen Baterlande ohnedies ichon

fcmadvoll genug noch in ber neueften Beit entriffen werben tonnte, auch in Diefer Begiehung noch verlieren, wenigstens vor der Sand

ale ungegrundet ericheint.

In Baiern mandert man auf ber betres tenen Bahn ber Reformen noch ruftig fort, obicon dies unter ben obwaltenben Umftans ben noch immer mit großer Borficht gefchehen muß, ba die gefturgte Partei mabrend ihres gehnjährigen Berrichens ju viel Gewalt erlangt und zu tief ihre Rlauen in bas Fleifd, ber Nation eingefest hatte, jumal fie gewohnt ift, fofort uber Unterdruckung ju flagen, fo. bald fie nicht mehr herrichen fann. Ministerium verdient also die ihm vielseitig gewordenen Borwurfe nicht, ba ce bereits Die Bertauschung viel fcon vor fich hat. Des heimlichen und fchriftlichen Berfahrens in burgerlichen und Straffachen mit bem of= fentlichen und mundlichen, die Berausgabe eines neuen Civilgefegbuches, Die fo bochft heilfame Trennung der Juftig von der Ber= maltung auch in ber unterften Inftang, Die Befchrantung ber geistlichen Gerichtsbarteit und der Gewalt, überhaupt auf das gefetliche und einzig vernunftige Maaß find allein ichon Beweise genug, wie hoch fich bas jegige baier= iche Minifterium über bas vorige und andere Lander erhoben; die Stande merden gur Sanction aller biefer und noch anderer Entwurfe noch in diefem Berbfte in Danden gufammenberufen merben. Sest aber hat bas Gultmi= nifterium wieder die Behorden aufgefordert, ju berichten, welche unter bem Scheine ber Religiofitat geftiftete Bundniffe, Bruderichaf. ten, Orben u. bergl. in den Gemeinden bes fteben und welchen Ginfluß fie auf Die Moralitat, Die ofonomifden Berhaltniffe, und befonders der Rinder und Dienftboten u. f. m. ausüben, ba man hat bemerten muffen, baß Die Dienftboten und armere Leute fich bereit finden laffen und gemigbraucht merden, allwodentlich ihre abgedarbten Rreuger gegen Ablagverheißung fur Miffionezwede herzu. geben.

Die Prefangelegenheit beim Bunbestage fcheint einen gang anderen Bang gu nehmen, als man erwartet und fich gedacht hatte. Die einzelnen Dachte konnen fich über gemeinschaft.

liche Magregeln nicht vereinigen und fo foll benn ber Autonomie jedes einzelnen Staates, wie ichon ermahnt, diefer Zweig ber Gefete gebung überlaffen werden. Das murde nun freis lich manche beutschen Ministerien ins Ge= brange bringen, da die Cenfur immer mit der Bundesgefeggebung gefcutt und gehalten werden; in Baden wenigstens murde bas burch den Bund unterdruckte Prefigefet von 1832 fofort wieder in Birtfamteit treten tonnen. Mur megen des Mustandes, dazu gehoren namentlich auch die übrigen beutschen Lander, follen gemeinschaftliche, gegenfeitige Befdrans fungen fattfinden, fo dag und alfo das Freis heitegefchent von vorn herein wieber abgeichnitten murbe, benn ba bie ubrigen beuts fchen Ungelegenheiten mit ben jedesmal unfris gen entweder gang gleich, oder boch gleiche artig find, fo ift und die Preffreiheit fur das deutsche Musland (?) menigstens eben fo nothwendig, ale fur unfere innern Angelegen= heiten. Conft bort man vom boben Bunde nichte, ale daß er bald Brunnenferien hal= ten wird, mas ohngefahr fo viel fein mag, als mas bas ubrige Bolt Sundetageferien nennt.

Die Musfichten ber Danen auf bas Ge= lingen ihres Staateftreiches gegen die beutfche Ration fteben fcblecht, ba es nun gewiß ift, daß Preußen und Defterreich mit Der unum= wundenften Entschiedenheit felbft den brei an= dern Großmachten gegenüber fich gegen biefe neue Berftudelung Deutschlands ausgesprochen Gleichwohl fest Die Regierung ihr haben. Berfolgungefpftem gegen alle Patrioten fort. Die Unflageacte gegen Die Comitemitglieder ber Nortorfer Berfammlung ift denfelben nun jugefommen; bei Dishaufen lautet fie auf zweijahrige, bei Dr. Lorengen auf achtzehn= monatliche Festungestrafe. Richt unanziehend Dabei ift die Beziehung auf eine romifche Pan-Dectenftelle, wonach Diejenigen, Die in offent= licher Berfammlung Unruhen erregen, nach Berhaltniß ihres Unfehens mit einfacher Todes. ftrafe, mit Berbannung auf eine Infel ober mit milden Thieren bedroht merden. Der Ronig ift jest feit langerer Beit in Fohr, aber es fiel bis jest Diemanden, auch nicht einem der gangen fcbleswig-holfteinfchen Rite

terichaft, ein, ben toniglichen Bof zu befuchen, ber barum febr einformig ift; ja als endlich bas Rathscollegium ber Stadt Schleswig aus Furcht allerhochster Ungnade boch noch eine Deputation hingufenden befchloß, versammelte fich die Burgerschaft und erflarte durch einen fast einstimmigen Befchluß, daß, wie sie uberhaupt das Collegium nach der Urt feiner Bahl burch Selbsterganzung nicht als eigentliches Drgan ber Stadtburger anfeben tonnte, noch viel weniger in diefem Falle daffelbe im Ginne und Beifte ber Burgerschaft handele. gangliche Mifachtung Seiten ber deutschen Bevolkerung ift bem Sofe um fo unangenehmer, als bei der Unmefenheit des Bergogs von Muguftenburg in Riel zu feiner Begrußung von allen Seiten Soch und Riedrig berbeigestromt fam und noch fommt.

In Frankfurt a. M. foll unter dem Schutze der Bundespersammlung eine Com= mission von Rechtsgelehrten und Sachverstan- digen errichtet werden, die über das Berbreschen des Nachdrucks das Richteramt für alle deutschen Bundesstaaten erhalten soll.

Schweiz. Die Tagfagung fcbreitet in ihren Befchluffen gegen die Sonderbundler immer weiter vor und ift nun bereits fo weit gefommen, daß, wenn fie fich nicht fur politisch banquerott erflaren laffen will, fie da nothig mit Baffengewalt den Gunderbund auflosen muß. In Lugern bauert übrigens die Berfolgungewuth, die fich bis jum offenbarften Unfinn fleigert, fort. Das Cantonalblatt bringt wieder zwei Edictalladungen von zwei beim Mufftande 1844 Betheiligten, wie fcon fruber gefchehen. Man wird bes Berurtheilens und Berdammens nicht fatt, und geht nun, da Die Lebenden nicht mehr ausreichen, hinter Die Todten und macht ihnen ben Proges, ob. icon ber Tod doch fonft jeden Strafprozeg aufhebt. Da fich nun die Todten nicht mehr verantworten fonnen, fo labet man bie Erben por, und da naturlich diese nicht mit dem Leibe bestraft merden fonnen, fo fommt es auf fo und fo viel Geldftrafe hinaus. Gold' Berfahren tommt fonft nirgende vor, aber bei ber gut fatholifden Stadt Lugern ift aller Unfinn möglich.

Stalien. Die Defterreicher haben ben

Landfrieden in Ferrara gebrochen, indem sie ohne allen triftigen Grund Truppen aus der Citadelle in die Stadt ziehen u. patrouilliren ließ, wobeissogar auf Stadtbewohner geschossen ward und selbst die Nationalgarde zur Einestellung ihres Dienstes zwang. Der Proztest des papstlichen Legaten blieb durchaus erfolglos, denn Desterreich will Aufruhr, will Krieg, um die Neuerungen mit Blut und Gewalt niederzudrücken. Die Unruhen im neapolitanischen Calabrien sind sehr bedenkelich und diesmal durchaus politischer Natur.

Berschiedenes.

Es geht das Gerücht, unsere (die fachsische) Regierung habe an sammtliche deutsche Bunbesstaaten den Antrag gestellt, einen Congreß
zusammenzuberufen, welcher über Einführung
einer einzigen gleichmäßigen Strafprozeß.
ordnung in allen deutschen Bundesstaaten
berathen solle.

Landtagereden. Rach dem letten ordente lichen Landtage in Sachsen hatte fich Jemand Die Muhe gegeben, nach den Candtagsmittheis lungen auszurechnen, daß die Berren Schaff= rath, Joseph und Benfel II. allein 75 Stunden gefprochen hatten, und auf Diefe Beife von den 168 offentlichen Sigungen 30 für fich in Unfpruch nahmen. Grn. Schaff. rathe Reden fullten allein in den Landtage= mittheilungen 21,000 gefpaltene Beilen; bats ten fammtliche fachf. Landtagsabgeordnete Dies felbe Beredfamteit geubt, fo murben, um die Beschäfte zu beendigen, 750 Sigungen nos thig gewesen fenn, und ftatt 9 Monate murbe der Landtag 3 Jahr und 4 Monate gedauert haben. Gin Beifpiel baran fcheint fich ber Berr von Bederath genommen zu haben, ber auf bem Bereinigten Landtage in Berlin eine Bungenfertigkeit gur Schau trug, Die mirflich mehr als Erftaunen, die Bewundes rung erregte. Bir haben weder Geduld, noch Beit, noch - Luft bagu, uns burch Bahlung fatiftifch genau über ben Umfang ber Reben biefes herrn zu vergemiffern, beren Inhalt ihm gewiß gang unübertrefflich vortummen, gewiß aber ift es, daß wenn alle in Berlin anwesenden Landstande nur halb fo redfelig gemefen maren, ber Bereinigte Bandtag, befs

fen Dauer etwas über 8 Boden mahrte, in einigen Menschenaltern nicht zu Ende gekommen ware.

Schweizer Buftande. Mugge, in feis nem neueften, empfehlungsmerthen Berte über Die Schweiz, ift ber festen Meinung und wir mit ihm, baß nichts weniger als eine Muf= lofung bes Bundes bevorfteht, im Begens theil vertraut er fest auf eine baldige Reorganifation ber Berfaffung, die bie Bande fes fter ziehen merbe; er behauptet, bei weitem Die Mehrzahl Der Schweizer Burger fabe langft die Rothwendigfeit der Reform Der Berfaffung ein, nur der ichmerfallige Gang, bas Uebergewicht ber fleinen Rantone halte bas Nothwendige noch eine Beit lang gurud. "Muf Diefe Stunde aber hoffen alle patriotifch und frei gefinnte Manner Des Landes." Ueber Das dortige Militairmefen fagt er: "Gammt= liche Schweizer find verpflichtet, dem Baters lande zu dienen; meift vom 19. bis 40. Jahre. Mit dem Gintritt der Dienstpflicht ift auch gewöhnlich ber Beginn gur Musubung ber burgerlichen Rechte verbunden. Ber Officier werden will, muß bie Militairschule befuchen, bort fein Gramen machen, bann wird er vom Rriegerath ernannt und nach und nach fleigt er im Umte bis jum Gidgenoffifchen Dberften. Allein Burger bleibt er barum boch, treibt fein burgerliches Beschaft nach wie vor, ift Raufmann, Fabrifant, Abvotat 2c. und führt ben Titel feiner militairifden Burde nebenher. Gold empfangt er nicht andere, als wenn er gum Dinfte berufen mird, und Pension gar nicht. Er hat dies auch nicht nothig, benn er ift vor allen Dingen Burger. Muf diefe Beife ift es moglich, daß Burich fein ganges Militairmefen mit jahrlich 57,000 Thir. erhalt. Dafur ift ber gange Ranton in 4 Militairfreise und 12 Quartiere, bas gange friegefabige Bolt in 2 Muszuge und 2 gandwehrflaffen getheilt, und binnen 24 Stunden fonnen eben fo viele Taufend Mann, mit Artillerie, Ravallerie und Scharfichuten in der Sauptstadt versammelt fenn. Gin ein. ziger (Preußischer) General toftet fo viel wie Die gange Regierung von Burich, und bie 150 Generale bes preuß. Beeres gebrauchen

bas Doppelte ber gefammten Staatseinnah= men der fleinen Republit, beren ein volles halbes Sundert mit einer Bevolferung von 12 Mill. Ginwohner fur die 25 Mill. Thir. bergeftellt merden fonnten, melde der preug. Militair-Etat jahrlich verschlingt. Beil 3ú. rich fo wenig Mufwand fur fein Militairme. fen nothig hat, fann es um fo mehr fur andere Dinge verwenden. Fur das Unter= richtswesen giebt es jahrlich 239,140 Fr. aus, also beinahe noch einmal fo viel, als für bas Militair. Das Boltsfculmejen al. lein foftet jahelich 177,340 Fr. In Preußen toftet ber Gefammtunterricht faum ben 25. Theil beffen, mas das Militair erfordert." Bemertenswerth fcheint uns noch vor Dielem, bas im Ranton Burich auf den Ropf 3 Fr., in Preufen 13, in den übrigen deutschen ganben 12 Fr. tommen, ein Beichen, wie billig Die republikanische Regierungeform ift.

Rebatteur und Berleger: G. G. Rraufche.

Backwaaren : Zare für die Stadt Ramenz,

nach dem mittlern Marktpreise vom 19. Aug. 1847, den Scheffel Weigen zu 6 R. 15 Agr. — 3.

" Roggen zu 5 " — " — "

1., eine Sechspfennig-Semmel 9 kth. — Ot.

2., ein weißes Roggendreierbrod 7 ", 2 "

3., ein Dreipfennigbrod . . . 6 ", 1 ",

4., ein Pfund hausbackenes Brod kostet 1 Agr.

Ramenz, am 20. August 1847.

Der Stadtrath. Saberforn, Burgermeister.

Getreidepreis in Camena, am 19. August 1847.

	R6.	Hgr.	bis	RG.	Mgr.
Rorn	4	25	-	5	5
Weißen	6		_	7	-
Gerfte	3	15	_	4	-
Safer	2	10	_	2	25
Beideforn	4	-	_	4	10
hirse	8	20	_	9.	10
Butter, bie	Ranne	14 9	gr	- 0	

Beerdigt wurden in voriger Boche in Cameng:

Aus ber Stabt. Karl Wilhelm Eduard, Mftr. Karl Eduard Träbers, Burgers und Tuchmachers Sohn, alt 7 Tage, gest. an Krämpfen.

Bom Canbe.

Igfr. Magdalena, Johann Jakob Lippisch's, Gärtners in Ischiedel Lochter, alt 15 Jahr 15 Tage, gest. am Nervenschlage.

In ber hauptfirche predigen: Um 13. Sonntage nach Trinitatis (Constitutionsfest) Bormittags Hr. Past. Prim. Rich= ter über Apostelgesch. 12, 1—11; Nachm. Hr. Archidiaconus Lehmann über Römer 7, 18—25.

Mittwochs barauf predigt Hr. Diac. Noad.

Benachrichtigungen.
[867] Ediktalladung.

Rachdem zu dem Bermögen des Gutsbesigers Johann Karl Benjamin Barchmann zu Prietig der Ronfursprozeß zu eröffnen gewesen ift, so werden von den unterzeichneten Gerichten alle befannte und unbefannte Glaubiger und Anspruchnehmer deffelben biermit vorgeladen, in dem

am sechsten Dezember 1847 anberaumten Liquidationstermine ihre Forderungen personlich oder durch gehörig, auch zum Bergleich instruirte, Bevollmächtigte, bei Bermeidung der Ausschließung und beim Berlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, les gal anzumelden und zu bescheinigen,

den zehnten Sanuar 1848 ber Befanntmachung eines beim Außenbleiben für publizirt zu achtenden Präflusivbescheides,

den siebenten Februar 1848
der Anstellung eines gutlichen Verbores und wo möglich der Abschließung eines Vergleiches, in welchem die Außenbleibenden und diejenigen, welche über die eröffnenden Vorschläge sich nicht oder nicht bestimmt erklären, für einwilligend zu erachten sein würden, im Fall der Nichtverzeinigung aber der an demselben Tage stattsindenden Afteninrotulation, und

den sechsten Marz 1848 ber Publifation eines, ruchsichtlich der Außenbleibenden für verfündiget zu achtenden, Lofationsbescheides gewärtig zu fein.

Auswärtige Gläubiger haben fich zur Aunahme fünftiger Berfügungen in hiefiger Gegend mohn: hafte Bevollmächtigte zu bestellen.

Prietis, am 16. August 1847.

Graflich Bunau'sche Gerichte.

[841] Mühlenverkauf.

Ein in ber Königl. Preuß. Niederlausit gelegenes Mühlengrundstück mit angebauten Seiten= und Fabrifgebäuden, wozu 18 Schffl. Land und zwei Mühlteiche gehören, beabsichtiget ber jetige Bester Familienverhältnisse halber sofort zu verkausen, und ist Unterzeichneter beaustragt, ben näheren Aufschluß hinsichtlich des Berkauses zu ertheilen.

Ructau bei Rlofter Marienftern, am 16 Mug. 1847. Guftav Ubelph Lovenig.

[857] Auction.

Den 29. b. M. (fällt Sonntage), Nachmittage, nach beendigten Gotteeblienste, sollen die zum Nachlasse der verstorbenen Johanne Muße geshörigen verschiedenen Effetten, Kleider, Wäsche, Meubeln und andere Gegenstände gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Bifchheim, ben 17. Anguft 1847.

Die Müge'ichen Erben.

[883] Auf dem Erblehngerichte zu Klein= dittmansdorf ist die diesjährige Obst= nutung sofort zu verpachten.

[868] Meine in Rr. 32 Diefer Blatter feil= gebotene Töpferei hat mein Schwiegersohn Itodiger fäuslich übernommen.

Pulfinits, am 23. August 1847.

Gottlieb Boreborf.

[872] Die in No. 32 und 33 dieser Wochensschrift angezeigte Feld-Auction in Pulenit wird hiermit widerrufen.

[878] 150 M. und 200 M. find fofort ges gen genügende Sicherheit auszuleihen durch den Auctionator Renbert.

Großh. Badisches Staats: Anleben von 14,000,000 Gulben.

Am 31. August findet in Karlernhe die 7. Berstoosung dieses von der Regierung garantirten Staats-Anlehens Statt, wobei 40 Serien, resp. 2000 Loose, gezogen werden, welche in der dars auf folgenden Prämien-Ziehung 2000 Gewinne erhalten, als: fl 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4mal fl. 2000, 13mal fl. 1000 2c. 2c. Geringster Gewinn fl. 42.

Für diese wichtige Ziedung kann man sich auf ein Obligations Loos für 1 Preuß. Thir. bei dem unterzeichneten Handlungshause betheiligen. Plane gratis; pünktliche Einsendung der amtligen Ziehungsliffe mird graffchert

den Biehungelifte wird jugefichert.

[812] Moritz A. Stiebel, Banquier in Frankfurt am Main. N. S. In der Erpedition dieses Blattes kann der Berloofungs-Plan eingesehen werden.

[869] Sab' Acht!

3mei breffirte Subnerhunde, gute Apporteure, find billig ju verfaufen -

Forsthaus Reichenau.

[871] Bon Blumenzwiebeln geht meine Bestellung ben 1. September nach Berlin ab; gef. Aufträge barin erbitte vor biefem Tage. C. E. Kaben.

[879] Neue engl. Boll-Heringe erhielt heute

Spermann Räftner.

[882] Gine in gutem Stande befindliche Doppelflinte ift zu verkaufen. Näheres in der Erp. d. Bl.

[870] Logis-Wermiethung.

In meinem Sause auf der Baugner Gasse ist erstens das Parterre, bestehend in einem Berstaussgewölbe nebst Wohnstube, Ruche und Niesberlagsgewölbe, letteres sich auch zu einer Werfsstatt eignend, zweitens die erste Etage, wo sich 3 Stuben, 2 Rammern, 2 Rüchen und ein Gang besinden, mit einer dazu gehörigen Dachstube, 4 Bobenkammern, nebst 4 Rellern, im Gans en oder Einzelnen von jest an oder Michaeslis zu vermiethen, und da eine Beränderung gegenwärtig nicht bevorsteht, die Bermiethung auch auf mehrere Jahre geschehen kann.

Rabere Quefunft giebt mein Gohn.

Die verm. Brugner.

[881] Am 21. Aug. ist von Kloster Marien: stern bis nach Camenz ein roth= und grau-feides ner Beutel, worin ein fleiner Schlussel und ca. 1 M. befindlich, verloren gegangen. Der Finster desselben wird gebeten, solchen gegen eine angemessene Belohnung bei Frbr. hesse am Markte abzugeben.

[873] Gewerhvereins-Bersammlung Dienstag, den 31. August, abends 8 Uhr, im Gasthof zum goldenen Stern.

[874] Bur nachften Sigung bes Forftvereins gu Schwosborf,

Sonntags ben 29. August a. c., von Rachmittags 2 Uhr an, im Gasthof zum schwarzen Adler in Königsbrück, werden die geehreten Mitglieder hiermit ergebenst eingeladen.

Brauna, ben 23. August 1847.

Richter.

[875] Einladung.

Bum bevorstehenden Constitutionsfeste, Sonntag und Montag, den 5. und 6. September d. J., lade ich zu einem solennen Präzmienlöffelschießen, wozu ich als Preise drei gehaltvolle silberne Speiselöffel bestimmt, alle Freunde dieses Vergnügens freundlichst ein. Pulsnis, den 23. August 1847.

Schurig, Schießhauspachter.

[876] Den 5. September foll bei mir ein Junggesellenschießen abgehalten werden, wozu ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte.

August Müller in Ludersdorf.

[880] Conzert, Sonntag, als ben 29. August, unter ben Linden, bei ungunstiger Witterung im Saale, von Nachmittags 4 Uhr, wozu ergebenst einladen

Graupner, Gaftgeber z. herrenhaus. Schwahn, Mufit = Director.

Pulsnis, den 24. August 1847.

[877] Zum 8. u. letten Abonnements Eonzert bei hrn. Boland, Dienstag den 31. August, Nachmittage, ladet ergebenst ein Keller.

Dertliches.

Geit bem 18. b. M. circulirt in ber Stadt folgende: Dringende Bitte und Aufforberung. - Die nahrungslofen Beiten, welche, hoffen wir mit Gott, nunmehr überstanden find, haben nicht nur bas Mark bemittelter Leute erschopft, und bie Urmen gang entfraftet, fondern auch uns eine andere, bem Gemeinwohl außerft nachtheilige Folge hinterluffen, wir meinen: bas Bettelwefen, welches in einem niemals bagewesenen Umfange jest in Stadt und gand getrieben wird. Meltern halten ihre eigenen Rinder jum Bettelgeben an, und es geht damit ein ganges Ge= schlecht bem moralischen Berberben entgegen; benn burch bas Bettelgeben gewohnen fich nicht nur Die Rinder fruhzeitig bas Bagabondiren an, sondern verlieren auch die Luft zur Arbeit, und damit ju jedwedem redlichen Erwerb. - Golde Gubjecte werden eine Landplage und ihnen ift gulet weber bas Eigenthum noch bas Leben eines Mitmenschen heilig. — Diefem Unwesen muß gefteuert werden, allein wie? Diese Frage ift schon oft angeregt worden. - Durch polizeilichen 3mang bem= felben zu fteuern, bagu reichen felbft nicht einmal die Rrafte ber Commun aus, benn gulett wird bas Bettelgeben betrieben, um bestraft, b. h. unentgeldlich, mit Nahrungsmitteln in ber Frohnveste verseben, auf offentliche Roften im Gefangniß ernahrt zu werben. - Dfr ftraubt fich aber auch bas menschliche Gefühl gegen berartige Strafen, benn verhehlen burfen wir es uns langer nicht, es fallt auch manchem redlichen Familienvater ichwer, nur Arbeit zu bekommen, um fich und feine Fa= milie ju ernahren, in Folge beffen aber und um nicht zu verhungern, wird er zum Betteln gezwungen. — Coll ein folder bedauernswerther Mann auch burch Gefangnifftrafe vom Betteln abgefchrect werben? - Ja, es muß geschehen, allein es sollte menigstens nicht langer stattfinden. Und bagu laffen Gie uns alle bie Sande reichen. - Es fann allen Diefen Uebeln nur noch burch ben Bufam= mentritt aller berjenigen, welchen das Wohl des Gangen am Bergen liegt, abgeholfen werben und es macht fich zu diesem Behufe Dreierlei nothwendig: 1) die Errichtung einer Klein-Rinderbewahr= anffalt; 2) Die einer Arbeitschule fur arme Rinder und 3) ein Arbeitinflitut fur folche Urme, welche noch arbeiten konnen, jeboch entweder keine Arbeit zu finden vermögen, ober auch folche nicht fivben wollen. Go Bielerlei auf einmal Dieses auch ift, fo laffen Gie uns boch nicht bavor gurudichrecken, fondern getroft Sand ans Bert legen und mit Beharrlichkeit daffelbe verfolgen. - Es ift auch am allerwenigsten gerathen und im Borhaben, großartig alles Diefes ins Werk zu feten, im Gegentheit gebietet es die Borficht, im fleinsten Maafftabe zu beginnen und nur, wenn fich ein Inftitut als erprobt erwiesen hat, immer nach und nach baffelbe zu erweitern. — Bon den brei vorgeschlagenen Instituten ift aber bas einer Arbeitofchule fur arme Rinder basjenige, welches am Allererften Noth thut und ins leben gerufen werden muß.

Borlaufig machen wir hieruber folgende Borfchlage: 1) es tritt burch freie Bereinigung bie Gesammtheit aller Bewohner hiefiger Stadt, welchen die Noth ihrer armen Mitmenschen zu Bergen geht, zu einem Bereine zusammen, aus beffen Mitte burch freie Bahl ein Borftand ermablt wird; 2) bie Mitglieder des Bereins machen fich verbindlich: a., feinem einzigen bettelnden Rinde auch nur bie geringfte Gabe zu verabreichen, b., bagegen zu ber Bereinstaffe bestimmte Monatsbeitrage an Gelb ober Naturalien zu verabreichen; 3) es wird in einem Locale (wozu vorläufig von bem Stadtrath zwei unbenutte Stuben in bem Schulgebaute unentgeldlich zur Disposition gestellt morben find) eine Ungahl armer Rinder mit Arbeit beschäftigt; 4) der Berein beforgt zu Diefer Beschäftigung: Flachs jum Spinnen, Garn jum Striden, andere Beuge jum Naben, mit ber Beit mird Unterricht in Unfertigung von Papparbeiten ertheilt, nach Befinden werden die Rinder mit Steinelefen, Gartenarbeiten, Botengangen Comefelholzerfertigen ac. beschäftigt; 5) bem Bereine treten ins= besondere Frauen und Jungfrauen bei, oder bilden beziehendlich einen besonderen Berein; 6) biefe Frauen nehmen die Sauptleitung bes Bangen in ihre Sand; mablen fich 7) ju diefem Behufe ihre Worsteherinnen, sowie auch Tagesaufscherinnen, welche jeden Tag die Kinder abwechselnd beaufsichtigen, das Ganze leiten und die Veredelung ber Kinder sich zur Aufgabe machen; 8) für die Unstalt wird überdies, nach Befinden, eine in der Erziehung von Kindern und in ber Ertheilung des Unterrichts weiblicher Arbeiten erfahrene Frau gewonnen und befoldet. Ihr liegt die ununterbrochene Aufsicht und der Unterricht der Kinder ob; 9) ben Kindern wird ein Bu bestimmender Theil ber gefertigten Arbeit n eigenthumlich überlaffen, Diefer Theil wird theils Bu bem eigenen Gebrauch ber Kinder, benfelben ausgeantwortet, theils verkauft und ber Er= 168 jum Beften ber Kinder von bem Bereinsvorstande verwendet; 10) berüber, tag folche Gegen= ftante nicht etwa von ben Meltern verfauft werben, macht ber Berein; 11) unter besonteren Um= ftanden konnen folche Begenftande, ober ber Erles berfelben auf bas Gefuch ber Rinder gur Ernabrung der Meltern verwendet merben, boch übermacht ber Berein ten Digbrauch tiefer Erlaubniß; 12) wer von ben Bereinsmitgliedern Kindern im Saufe Beschäftigung gewähren fann, melbet fic bei ber Aufieherin, erhalt von biefer die Rinter und gabit ben Betrag zur Bereinskaffe auf bas Conto bes Rindes, welches gearbeitet bat, ein; 13) ber Frauenverein fucht burch Unfertigung und Berloofung felbfiverfertigter Cochen ben Rraften ber Raffe aufzuhelfen; 14) gleichze'tig mit ber Aufficht über bie arbeitenten Kinder, im Alter von 6-14 Jahren, wird, fobald als moglich, bie Aufficht über Rinder armer Meltern von 2-6 Jahren verbunden und bamit ben Meltern tie Dog= lichkeit verschafft, selbst auf Arbeit zu geben und sich zu errabren. Diese Kinder erhalten die nothwendigste Roft von bem Vereine und find von ben Meltern mahrend ber Togeszeit ber Unftalt gu überlaffen; 15) bie Bereinsmitglieder machen fich verbindlich, ermachfene Urbeiter, melde fie beburfen und so weit fie nicht ichen felbftgewählte hierortige Personen beschäftigen, nur von ber Un= ftalt zu entnehmen; 16) die Unftalt nimmt zu tiefem Behufe auch Unmelbungen unbeschäftigter Arbeiter an und vertheilt fie an Diejenigen, welche folche bedurfen. - Belingt Diefes zulett ermahnte Arbeitinstitut, bann fann auch alles und jedes Betteln aufgehoben und jede Contraventionen bann auf bas Nachbrudlichste bestraft werden.

Manner, Frauen und Jungfrauen! es ift ein gutes Wert, welches mit tiefen Vorschlagen gefliftet werden foll, verjagen Gie bemfelben Ihre Theilnahme nicht, nehmen Gie fich vielmehr bem'elben mit ber Liebe an, die ja Gott bem Menschen in's Berg gelegt hat. - Greifen wir die Cache nur an, und mit Gottes Silfe wird fie gelingen. - Alle Borfchlage find nur gang nacht hingestellte und follen nur ein Gerippe abgeben, um welches die gelauterten Unsichten bes Bereins fich anzuschließen haben. — Um aber vorläufig zu überfehen, ob bas Unternehmen überhaupt Unklang und welchen es findet, deshalb ersuchen wir Gie Alle recht herzlich: "Ihre Theilnahme an diesem Bereine burch Bollziehung diefes Circulars zu erkennen ju geben, zugleich aber auch die monatlichen Beitrage gu bezeichnen, melche Gie bem Vereinszwecke zu opfern bereit find." - Sofort nach Unterzeichnung Diefer Umschrift follen die Theilnehmer zur weiteren Festsetzung des Nothigen eingeladen werden, mobei wir zugleich auch bie vor einigen Sagen ichon uns von Budiffin erbetenen Uften über bie gleich=

artigen dortigen Institute vorlegen zu konnen hoffen. Ramenz, am 17, August 1847.